

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

- 1 Unter dem Namen Tennisclub Schwerzenbach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwerzenbach.
- 2 Der Tennisclub Schwerzenbach bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege gesellschaftlicher Kontakte.
- 3 Der Tennisclub Schwerzenbach ist Mitglied von Swiss Tennis; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

- 5 Der Tennisclub Schwerzenbach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Studenten und Lernende
- Junioren
- Passivmitglieder

- 6 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Studenten sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und ein Studium absolvieren.

Lernende sind Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 21. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und eine Lehre durchlaufen.

Junioren sind Jugendliche, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 8. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind bei allen Veranstaltungen des Clubs willkommen.

- 7 Aufnahme gesuche sind mittels Anmeldeformular an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme; er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt. Angehörige von bestehenden Mitgliedern aller Kategorien sind bei der Aufnahme privilegiert; ebenso privilegiert sind wiedereintretende, ehemalige Aktivmitglieder.
- 8 Wer in den Tennisclub Schwerzenbach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- 9 Alle Mitglieder sind – im Rahmen der Reglemente – berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- 10 Alle Aktivmitglieder sowie Studenten und Lernende sind an den Clubversammlungen stimmberechtigt; Junioren und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.

- 11 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder sowie Studenten und Lernende gewählt werden; in Ausnahmefällen – mit vollem Stimmrecht – auch Passivmitglieder.
- 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für jeweils ein Vereinsjahr Ausnahmen bewilligen.
- 13 Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, erfolgen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein anderes Austrittsdatum akzeptieren.
- 14 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 15 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder dem Tennissport allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem solchen Mitglied steht der Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen; er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet, mit einfachem Mehr, endgültig über einen Ausschluss.

III Organisation

- 16 Die Organe des Clubs sind:
 - A Die Generalversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

- 17 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus in Briefform per Post oder elektronisch per E-Mail zugestellt werden.
- 18 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Einladungen und Traktandenliste dazu sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- 19 Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:
 - Festlegung oder Änderung der Statuten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Festsetzen der Jahresbeiträge und des Ansatzes für Gästestunden
 - Genehmigung des Budgets
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzen einer maximalen Anzahl an Aktivmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Clubss

- 20 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich unterbreitet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann lediglich beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 21 Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst. In Abstimmungen bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

B Der Vorstand

- 22 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – Präsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Platzchef – und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 23 Er beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben – ausserhalb des Budgets – von max. CHF 5'000.00 pro Jahr.
- 24 Er erlässt ein Pflichtenheft, indem die wesentlichen Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgehalten sind.
- 25 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 26 Im Verkehr mit Bank und Post zeichnen der Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien. Für den E-Banking-Verkehr regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung.

C Die Rechnungsrevisoren

- 27 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Der Ersatzrevisor rückt bei einem Weggang automatisch nach und an der nächsten Generalversammlung wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt.
- 28 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich Kassa und Jahresrechnung und allfällige Spezialrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV Finanzen

- 29 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 30 Jedes Clubmitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- 31 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Vorstand entzieht Mitgliedern, die dieser Vorschrift auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, die Spielberechtigung und kann sie gegebenenfalls auch aus dem Club ausschliessen.
- 32 Der Vorstand kann den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festlegen. In Ausnahmefällen kann er auch, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, Ermässigungen bewilligen.
- 33 Ausgeschlossene Mitglieder, oder solche, die im Laufe des Jahres austreten, haben kein Rückforderungsrecht auf bezahlte Beiträge.

V Auflösung des Clubs und Statutenänderungen

- 34 Ein Antrag auf Auflösung des Clubs und Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 35 Bei einer Auflösung des Clubs geht das Vermögen samt Akten an die Gemeinde Schwerzenbach über und bleibt dort in Verwahrung bis zu einer allfälligen Neugründung eines Tennisclubs.

Diese Statuten sind der Generalversammlung vom 6. März 2017 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Schwerzenbach, 6. März 2017



Der Präsident



Der Vizepräsident

(Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Damen und Herren)